

NR. 1067 | 27.08.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den
Studiengang Master of Science Chemistry
an der Fakultät für Chemie und Biochemie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 24.08.2015

Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science Chemistry
an der Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Universität Bochum
vom 24. August 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 6 Prüfungsorganisation
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und beisitzende Personen

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master -Prüfung
- § 16 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Bestehen der Master -Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Science Chemistry.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, früh selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bieten das Curriculum des Studiengangs Master of Science Chemistry und diese Prüfungsordnung den Rahmen.
- (3) Die Master-Prüfung bildet die zweite, auf den Bachelor-Abschluss aufbauende Stufe der berufsqualifizierenden Abschlüsse der gestuften Studiengänge Chemie/Chemistry. Der Master-Studiengang vermittelt einen vertiefenden Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge des Faches und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Der Masterabschluss bescheinigt spezialisierte fachliche und auch konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung anspruchsvoller Aufgabenstellungen und Probleme, sowohl innerhalb des Faches Chemie als auch fachübergreifend. Somit werden im Masterstudiengang die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Master of Science Chemistry werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Chemie und Biochemie den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang Master of Science Chemistry kann nur zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechsemestrigen Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über:
 - Mindestens 45 CPs aus Praktika ausschließlich der Bachelorarbeit
 - Mindestens je 4 CPs aus einem präparativen Fortgeschrittenenpraktikum und einem Fortgeschrittenenpraktikum in Physikalischer Chemie

- (3) Bei Bewerbungen von Personen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englisch-sprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch das deutsche Abiturzeugnis, den Abschluss eines rein englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder durch internationale Prüfungen bzw. dort erreichte Punktwerte erbracht werden (TOEFL 550 Punkte oder gleichwertige Leistungen). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Zulassung zum Studiengang Master of Science Chemistry kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind die Auflagen am Ende des ersten Studienjahres vorzulegen.
- (5) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen äquivalenten Master-Studiengang im Fach Chemie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) im Umfang von 90 CP sowie der Master-Arbeit im Umfang von 30 CP.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet.
- (5) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem

geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesung
 - Übung
 - Seminar
 - Kolloquium
 - Praktikum
- (7) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (8) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (9) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (10) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (11) Praktika dienen der Einübung von Handfertigkeiten und dem vertiefenden Verständnis der in den Vorlesungen und Übungen vermittelten Grundlagen und fortgeschrittenen Kenntnisse.
- (12) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage 1 der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, von praktischen Prüfungen innerhalb eines Praktikums oder eines Kolloquiumsvortrags erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen

Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.

- (3) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen 90 und 120 Minuten. Die Bewertung einer Klausur soll den Studierenden jeweils nach spätestens drei Wochen mitgeteilt werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Leitung einer Lehrveranstaltung kann für die aktive Teilnahme an Übungen Bonuspunkte vergeben, die auf das Ergebnis einer Klausurarbeit angerechnet werden. Die Zuweisung von Bonuspunkten muss bis spätestens sieben Tage vor der Klausurarbeit den Studierenden bekannt gegeben werden. Die Summe der Bonuspunkte darf 10% der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Klausurarbeit nicht überschreiten. Die Festlegung der Art der Überprüfung der aktiven Teilnahme an Übungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach den Grundsätzen der Bewertbarkeit und Vergleichbarkeit der Individualleistung. Erworbene Bonuspunkte gelten bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters.
- (5) In begründeten Fällen kann die schriftliche Abschlussprüfung zu einem Modul einheitlich zu allen Terminen durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Änderung der Prüfungsform ist durch Aushang sowie durch Anzeige beim Prüfungsamt binnen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (6) In einer mündlichen Prüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügen, Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die zu Prüfenden können zwischen Englisch und Deutsch als Prüfungssprache wählen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden oder einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen, beisitzenden Person abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je zu prüfender Person 20 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Note. Die beisitzende Person ist in der Regel vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist nach der Prüfung zeitnah mitzuteilen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hinzugelassen werden, sofern die zu prüfende Person nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen

Ausarbeitung und von der Seminarleitung bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzenden schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat. Die Benotung des Seminarbeitrages muss anhand eines Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

- (8) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit oder eines schriftlichen Berichtes wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Ein schriftlicher Bericht soll wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung, z.B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum, wiedergeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Benotung erfolgt durch die prüfende Person und soll nachvollziehbar im Bericht dokumentiert werden.
- (10) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leitung der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (11) Praktische Prüfungen innerhalb eines Praktikums bestehen in der Regel aus einer Reihe von praktischen Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben mit jeweils einem Versuchseingangskolloquium und mit schriftlichen Ausarbeitungen zu den Versuchsergebnissen.
- (12) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen.

§ 6 Prüfungsorganisation

- (1) Die Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Master-Arbeit inhaltlich einzelnen Modulen zugeordnet. Alle Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen sind so abzustimmen, dass die Master-Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Zu Modulabschlussprüfungen werden pro Prüfungsjahr mindestens zwei Termine angeboten. Der erste Prüfungstermin liegt innerhalb von drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, ein zweiter Termin in den vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters.
- (3) Die Studierenden werden zu Beginn der Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu erbringenden Teilleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Termine von Modulabschlussprüfungen der Pflichtmodule sind mindestens drei Monate vor der Prüfung durch Aushang am zuständigen Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 7 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sollen innerhalb des Semesters abgelegt werden, dem nach Anlage 1 die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können sie auch vor dem zugeordneten Semester abgelegt werden.
- (2) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang Master of Science Chemistry eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang Master of Science Chemistry oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat. Die Zulassung zur Prüfung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine weiteren Versagensgründe auftreten.
- (3) Die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung setzt zu jedem Prüfungstermin eine Anmeldung bei der verantwortlichen Leitung des Moduls voraus. Der Modus des Anmeldeverfahrens wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum muss mindestens 21 Tage betragen und eine Anmeldung bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin ermöglichen. Bis zum Kalendertag vor dem Prüfungstermin kann von einer bereits erfolgten Anmeldung zurückgetreten werden, andernfalls ist die Anmeldung zu dieser Prüfung bindend.
- (4) Für Praktika ist eine Anmeldung bei der Praktikumsleitung erforderlich. Der Modus des Anmeldeverfahrens wird durch die Leitung des Praktikums festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum muss mindestens 21 Tage betragen. Nach Möglichkeit ist eine Abmeldung bis zu Beginn der ersten Teilleistung des Praktikums zu ermöglichen.
- (5) Zu einzelnen Praktika bestehen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1.

- (6) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person sich in einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss zugestimmt hat.
- (7) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. einem Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle ist die prüfende Person gehalten, durch Benennung von Ersatzterminen sicherzustellen, dass die ausgesetzte Teilleistung nach Möglichkeit im Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.
- (8) Die jeweiligen Prüfungs- und Studienleistungen sind spätestens zum ersten Prüfungstermin zwei Semester nach dem Studiensemester abzulegen, dem die Lehrveranstaltung laut Studienplan (Anlage 1) zugeordnet ist. Wird eine Prüfung oder eine Studienleistung zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten, und weist die zu prüfende Person nicht nach, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch und gegebenenfalls jede weitere Prüfungsberechtigung im Studiengang Master of Science Chemistry, wenn die Ersatzregelung gemäß §9 Absatz 6 bereits ausgeschöpft ist. Diese Frist verlängert sich
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewähltes Mitglied in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

§ 8 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) In den Modulen erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel benotet, mit Ausnahme des Moduls "Praktikum Wissenschaft und Kommunikation".
- (2) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note aus mehreren Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet, wird auf die nächst bessere Note abgerundet.

Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.
- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen einschließlich der Master-Arbeit zunächst mit den jeweiligen in Anlage 1 festgelegten Kreditpunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der jeweils einbezogenen Kreditpunkte dividiert.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 9 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist, nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. Ein Praktikum oder eine Studienleistung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht sind.

- (2) Modulabschlussprüfungen und Studienleistungen sind außerdem nicht bestanden, wenn sie zu dem in § 7 Abs. 8 Satz 1 festgelegten Zeitpunkt nicht erstmals angetreten werden, es sei denn, das Versäumnis ist nicht von Studierendenseite zu verantworten oder es kann gemäß § 7 Abs. 8 Satz 3 eine Fristverlängerung geltend gemacht werden.
- (3) Hat eine zu prüfende Person eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden, kann diese unter Beachtung der in § 9 Abs. 4 geregelten Wiederholungsfristen bis zu zweimal wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch zu diesem Modul. Die Prüfung gilt damit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Wiederholungsprüfungen müssen unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 8 Satz 3 jeweils zum nächsten angebotenen Termin erfolgen, jedoch kann einmalig eine Abmeldung von einer Wiederholungsprüfung ohne Angabe von erfolgen. Die Abmeldung muss bis einen Tag vor der Prüfung erfolgen.
- (5) Ist ein Praktikum oder eine Studienleistung nicht bestanden worden, ist unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 8 Satz 3 eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.
- (6) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (7) Ist eines der Pflichtmodule gemäß Studienplan des Studiengangs Master of Science Chemistry (s. Anlage 1) endgültig nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig genehmigen, die erforderlichen Kreditpunkte durch Studien- oder Prüfungsleistungen für andere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs Master of Science Chemistry der Fakultät für Chemie und Biochemie nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn besondere Gründe für einen erfolgreichen Abschluss aller anderen Lehrveranstaltungen des Master-Studiums sprechen. Die Antragstellung schließt Anträge für weitere Lehrveranstaltungen aus. Wird der Antrag genehmigt, legt der Prüfungsausschuss die gleichwertige Ersatzleistung fest. Wird der Antrag abgelehnt erfolgt die Exmatrikulation.
- (8) Eine bestandene Abschlussprüfung einer im Studienplan als Pflichtmodul gekennzeichneten Vorlesung darf bis zum Ende des 4. Studienseesters zwecks Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (9) Mit Ausfertigung des Master-Zeugnisses (§ 21 Abs. 1) nach bestandener Master-Prüfung (§ 15 Abs. 1) erlischt jede weitere Prüfungsberechtigung in diesem Studiengang. Wiederholungsprüfungen sind nicht mehr zulässig.

§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht abgelegt werden kann, ist zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurückgetreten wurde. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit als geltend gemachter Grund wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der zu prüfenden Person gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Studierende haben bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Wurde versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen

schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

- (5) Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die betroffene Person kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 oder Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Studiengangs Master of Science Chemistry nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 65 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang Master of Science Chemistry erwerbbaaren 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Chemie und Biochemie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitz, dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vorsitz, Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der professoralen Fakultätsangehörigen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird jeweils eine Vertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der professoralen Fakultätsangehörigen und aus der Gruppe der Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte professorale Mitglieder oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren

Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der prüfenden Personen sowie der beisitzenden Personen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 14 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten. Zur prüfenden Person und zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die prüfenden Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Arbeit die prüfende Person vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus:
 - erfolgreich absolvierten Modulen im Umfang von 90 CP gemäß Studienplan (s. Anhang 1)
 - der Master-Arbeit im Umfang von 30 CP
- 2) Die für eine Modulprüfung gemäß Anlage 1 vorgesehene Zahl von Kreditpunkten wird bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen (Studien- und Prüfungsleistungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4.0) bewertet werden. Die Maßstäbe für die

Zuordnung entsprechen dem European Course Credit Transfer System (ECTS). Die Feststellung des Studienabschlusses erfolgt für den Master-Studiengang durch den Nachweis der insgesamt 120 geforderten Kreditpunkte (120 CP) einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit.

- (3) Die Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfungen) zu den Pflichtvorlesungen für Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sind in der Regel durch Klausurarbeiten zu erbringen.
- (4) Schwerpunktbereiche sind vom Prüfungsausschuss Chemie zu genehmigen und durch Anschlag am schwarzen Brett des Dekanats bekannt zu geben. Wenn mindestens 38 Kreditpunkte (38 CP) aus einem Schwerpunktbereich stammen, kann dieser in das Zeugnis sowie das Beiblatt zum Zeugnis (Master-Transkript) aufgenommen werden. Als Schwerpunktbereiche sind Teilgebiete der Chemie und fächerübergreifende Kombinationen auch unter Einbeziehung von Angeboten anderer naturwissenschaftlicher Fachbereiche wählbar, sofern ein ausreichend breites Lehrangebot besteht.
- (5) Jeweils zu Studienbeginn findet eine obligatorische Beratung über die Fächer- und Schwerpunktwahl und die Struktur der Master-Phase statt.

§ 16 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den Studiengang Master of Science Chemistry eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - erfolgreich abgeschlossenen Module im Umfang von mindestens 75 CP nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 17 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem aus dem Fachgebiet Chemie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Umfang der

Arbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten. Durch die bestandene Master-Arbeit werden 30 CP erworben.

- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Chemie und Biochemie betreut werden. Die Betreuung durch eine nicht der Fakultät angehörenden qualifizierten Person ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die zu prüfende Person ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die betreuende Person benennt nach Anhörung der zu prüfenden Person dem Prüfungsausschuss das vorgesehene Thema.
- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird dafür gesorgt, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
- (6) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monaten der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe ebenfalls um maximal sechs Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern, frühestens jedoch drei Monate nach Ausgabe des Themas. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Master-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der

Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2.0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4.0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen "ausreichend" (4.0) oder besser sind.

- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4.0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Die wiederholte Master-Arbeit muss unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 8 Satz 3 spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Wird diese Frist versäumt, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 20 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ 4.0 ist und 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich als mit CP gewichtetes arithmetisches Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.
- (4) Studierende können sich in zusätzlichen Modulen auf Antrag prüfen lassen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records (vgl. § 21) aufgeführt.
- (5) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Pflichtmodule endgültig nicht bestanden sind und die Ersatzregelung gemäß §9 Absatz 6 bereits ausgeschöpft ist, oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Im Falle der Exmatrikulation erlischt der Prüfungsanspruch.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhalten Berechtigte unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis ist die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Masterarbeit ist dies der Tage der Abgabe der Masterarbeit. Das Zeugnis ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhalten Berechtigte die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Chemie und Biochemie versehen
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten Berechtigte außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Dies schließt auch die nicht bestanden Leistungen mit ein.

§ 22 Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die so geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist betroffenen Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz bestimmt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig für den Studiengang Master of Science Chemistry an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/16 erstmalig in den entsprechenden Studiengang Master Chemie eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2017 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie vom 09. Oktober 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 933, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2017/18 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 27.04.2015.

Bochum, den 24. August 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage 1

Studienplan für den Master-Studiengang Chemie

Der folgende Studienplan gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs der Fakultät für Chemie und Biochemie.

(1) Die Gliederung des Studienplans beruht auf dem Studienjahr mit Studienbeginn im Wintersemester.

(2) Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen. Für einzelne Praktika ist die erfolgreiche Teilnahme an vorhergehenden Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 3 erforderlich.

(3) Die Zulassung zu den nachstehend genannten Lehrveranstaltungen ist abhängig von dem Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß folgender Zusammenstellung:

Lehrveranstaltung	Vorleistung
Spezialisierungspraktikum Master-Arbeit	Vertiefungspraktika I - III "Praktikum Wissenschaft und Kommunikation" und Spezialisierungspraktikum

(4) Kennzeichnung der Lehrveranstaltungen

Pf = Pflichtmodul

W = Wahlpflichtmodul

(5) Die Vertiefungspraktika I bis III müssen jeweils aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen stammen.

(6) Wahlfreiheit: Wahlpflichtmodule und Vertiefungspraktika können frei aus dem gesamten Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie für den Master-Studiengang gewählt werden. Die Wahl vergleichbarer Module aus anderen Fakultäten kann gegebenenfalls auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Sem.	Modul	V	Ü/S	Pr	Typ	CP
1. (WS)	Physikalische Chemie V	2	1	-	Pf	5
	Praktikum Wissenschaft und Kommunikation	-	2	6	Pf	6
	Wahlpflichtvorlesung I	2	1	-	W	5
	Wahlpflichtvorlesung II	2	1	-	W	5
	Vertiefungspraktikum I	-	-	9	W	8
26 SWS	Summe: 1. Semester	6	5	15		29
2.(SS)	Wahlpflichtvorlesung III	2	1	-	W	5
	Organische Chemie IV	2	1	-	Pf	5
	Anorgan. Chemie IV	2	1	-	Pf	5
	Vertiefungspraktikum II	-	-	9	W	8
	Vertiefungspraktikum III	-	-	9	W	8
27 SWS	Summe: 2.Semester	6	3	18		31
3.(WS)	Wahlpflichtvorlesung IV	2	1	-	W	5
	Wahlpflichtvorlesung V	2	1	-	W	5
	Wahlpflichtvorlesung VI	2	1	-	W	5
	Spezialisierungsprakt.	-	-	15	Pf	15
24 SWS	Summe: 3. Semester	6	3	15		30
4. (SS)	Master-Arbeit				Pf	30
77 SWS	Summe: 1. – 4. Sem.	18	11	48		120